

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1963

Nummer 16

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	15. 3. 1963	Verordnung über Gebühren für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	160
2121	20. 3. 1963	Siebente Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegesäße in Apotheken (7. Erg. Abgabe-VO.)	160
2124	20. 3. 1963	Gebührenordnung für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen)	160
2170	15. 2. 1963	Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des Landschaftsverbandes als überörtlichem Träger der Sozialhilfe	162
72	22. 3. 1963	Verordnung NW PR 1/63 zur Änderung der Verordnung NW PR 1/62 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 11. April 1962 (GV NW. S. 215)	162
83	15. 2. 1963	Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge zur Durchführung von Aufgaben des Landschaftsverbandes als überörtlichem Träger der Kriegsopferfürsorge	163
91	15. 2. 1963	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen	164
	15. 3. 1963	Nachtrag zu den Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1968 — I. K. 2978 —, vom 26. September 1911 — I. K. 4124 — und vom 15. April 1912 — I. K. 1397 — sowie den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hitdorf, von Monheim nach Baumberg und von Hitdorf nach Rheindorf	165

20301

Verordnung
über Gebühren für Laufbahnprüfungen
im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 15. März 1963

Auf Grund des Artikels IV Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamten gesetzes und der Disziplinarordnung vom 10. April 1962 (GV. NW. S. 187) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verordnet:

§ 1

Für Laufbahnprüfungen im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen werden von den Prüflingen Prüfungsgebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit in besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Prüfungsgebühr beträgt in der Laufbahn des

- | | |
|--|-----------|
| 1. höheren Staatsdienstes im Bergfach | 150,— DM |
| 2. höheren geologischen Staatsdienstes | 150,— DM. |

§ 3

Die Prüfungsgebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn das Prüfungsverfahren vor dem Beginn der mündlichen Prüfung endet. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling wegen eines ordnungswidrigen Verhaltens von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird.

§ 4

Die Prüfungsgebühr wird mit dem Eingang der Mitteilung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung fällig. Sie ist an die Kasse der Behörde oder Einrichtung zu zahlen, bei der der Prüfungsausschuss errichtet ist.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1963

Der Minister für Wirtschaft,
 Mittelstand und Verkehr
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Kienbaum

— GV. NW. 1963 S. 160.

2121

Siebente Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über
die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über
die Abgabegefäß in Apotheken (7. Erg. Abgab-VO.)

Vom 20. März 1963

Auf Grund des § 29 Abs. 1 und 2 des Ordnungsbehörden gesetzes vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel 1

Abschnitt II der Anlage zu der Verordnung über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel und über die Abgabegefäß in Apotheken vom 24. Februar 1959 (GV. NW. S. 39), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1962 (GV. NW. S. 602) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Bei der Sammelposition „Cortisone“ ist hinter 1-Dehydro-16-methylen-17-hydroxy-corticosteron (16-Methylen-prednisolon) anzufügen: „seine Ester und deren Salze“

2. Bei der Sammelposition:

1,2,4-Benzothiadiazin-1,1-dioxyd-Abkömmlinge ist in der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben einzufügen:
 3-*β*-Phenyläthyl-6-trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze

3. Folgende Positionen sind nach der Reihenfolge der Anfangsbuchstaben einzufügen:

2-Aethyl-thioisonicotinsäureamid und seine Salze; Ethionamid
 N-Benzhydryl-N'-trans-cinnamyl-diaethylendiamin und seine Salze; Cinnarizin
 1-(4'-Chlorbenzhydryl)-4-methyl-diaethylendiamin und seine Salze; Chlorcyclizin; Histachlorazine
 L-3-(3',4'-Dihydroxyphenyl)-2-methyl-alanin und seine Salze; Methyldopa
 4,4'Diisoamylxythiocarbanilid

5-Jod-2'-desoxy-uridin

3-(4'-Methoxyphenyl)-4,5-dithiocyclopenten-(2)-thion-(1); Anetholtrithion

3-Methyl-3,4-dihydroxy-4-phenyl-butin-(1)

2-Methyl-3-(2'-methyl-3'-chlorophenyl)-4(3H)-chinazolinon und seine Salze; 3'-Calormethaqualon

3-Methyl-1-pentin-3-ol; Methylpentynol

Proteolytische Enzyme tierischen oder pflanzlichen Ursprungs zur parenteralen Injektion

Selenverbindungen

Trans-d,L-2-phenyl-cyclopropylamin und seine Salze; Tranylcypromin

3,12,16-Trihydroxy-4,8,10,14-tetramethyl-17-[1'-carboxyisohept-4'-enyliden-(1')]-cyclopentanoperhydrophenanthren-16-acetat (Fusidinsäure), seine Salze und Ester

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 15. April 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1963

Der Innenminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
 Maus

— GV. NW. 1963 S. 160.

2124

Gebührenordnung
für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen
Krankenversicherung
(Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen)

Vom 20. März 1963

Auf Grund des § 18 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1893) in Verbindung mit Artikel 129 Absatz 2 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

§ 1

(1) Die Gebühren der Hebammen für die berufsmäßigen Leistungen außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung beitragen für:

a) den Beistand	
bei einer regelrechten und bei einer frühzeitigen Geburt bis zu acht Stunden Dauer	41,— DM bis 82,— DM
für jede weitere angefangene Stunde	2,50 DM bis 5,— DM
b) den Beistand	
bei einer regelwidrigen Geburt, bei einer Zwillingss Geburt oder bei einer Geburt von mehr Kindern, einer mit Blutung und deren Folgen oder mit Eklampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder einer Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt bis zu acht Stunden Dauer	48,— DM bis 96,— DM
für jede weitere angefangene Stunde	2,50 DM bis 5,— DM
c) den Beistand	
bei einer Fehlgeburt bis zu sechs Stunden Dauer	25,— DM bis 50,— DM
für jede weitere angefangene Stunde	2,50 DM bis 5,— DM
d) den Beistand	
bei einer angefangenen Geburt, wenn die Kreißende vor Beendigung der Geburt oder Fehlgeburt in eine Anstalt überwiesen wird und die Hebamme dort keinen weiteren Beistand leistet bis zu sechs Stunden Dauer	20, DM bis 40,— DM
für jede weitere angefangene Stunde	2,50 DM bis 5,— DM

(2) Die im Falle des Absatzes 1 Buchstabe d in der Anstalt zur weiteren Hilfeleistung zugezogene freiberuflich tätige Hebamme erhält Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a bis c. Diese Gebühren erhält die Hebamme auch dann, wenn sie erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes Hilfe leisten konnte.

(3) Wird die Wöchnerin nach Beendigung der Geburt in eine Anstalt überwiesen oder wird die Hebamme erst nach der Geburt (Fehlgeburt), jedoch vor Vollendung der Versorgung der Wöchnerin und des Kindes zugezogen, so werden die Gebühren nach Absatz 1 Buchstaben a bis c gewährt.

(4) Für jeden der nach § 29 Abs. 6 der Dienstordnung für Hebammen vom 19. Juni 1958 (GV. NW. S. 287) vorgeschriebenen Wochenbesuche einschließlich der dabei erforderlichen Untersuchungen und Verrichtungen erhält die Hebamme 2,50 bis 5,— DM.

§ 2

(1) Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und bei Wehen, die vor der Geburt (Fehlgeburt) und nicht in zeitlichem Zusammenhang mit ihr auftreten sowie alle damit verbundenen Verrichtungen sind der Hebamme wie folgt zu vergüten:

a) in der Wohnung der Hebamme	3,— DM bis 5,— DM
b) in der Wohnung der Schwangeren für die Dauer bis zu einer Stunde bei Tage	3,— DM bis 5,— DM
an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und bei Nacht	5,50 DM bis 8,— DM
für jede weitere angefangene Stunde bei Tage	2,— DM bis 3,50 DM
an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht	3,50 DM bis 5,— DM

Diese Gebühren gelten auch für die Zeit vom elften Tage nach der Geburt, wenn diese Besuche auf Grund einer schriftlich bestätigten ärztlichen Anordnung ausgeführt wurden oder wenn sie wegen Verzögerung des Ab-

falls des Nabelschnurrestes notwendig waren. Die gleichen Sätze gelten, wenn die Wöchnerin die Hebamme aufsucht. Die sechs Stunden übersteigende Zeit bei einer der vorstehend aufgeführten Hilfeleistungen wird jedoch nur vergütet, wenn ein Arzt die Notwendigkeit der längeren Anwesenheit schriftlich bestätigt.

(2) Für die Ausstellung einer Bescheinigung sowie eines Stillscheines nach Kontrolle mit einer Stillprobe erhält die Hebamme 1,50 DM bis 2,— DM.

(3) Für ärztlich angeordnete Tag- oder Nachtwachen nach der Entbindung sind zu zählen:

für eine Tagwache	10,— DM bis 15,— DM
für eine Nachtwache	15,— DM bis 20,— DM
für eine Tagwache und eine Nachtwache	20,— DM bis 35,— DM

(4) Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 8 Uhr.

§ 3

(1) Die Mindestsätze sind in Rechnung zu stellen,

a) wenn die Zahlung der Gebühren aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer Stiftung oder aus Mitteln der freien Wohlfahrtspflege erfolgt;

b) wenn Minderbermittelte, die keinen Anspruch auf Wochenhilfe oder Wochenfürsorge haben, zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind.

(2) Die Hebamme kann in den Fällen des Absatzes 1 höhere Sätze berechnen, wenn dies im Einzelfalle durch besondere Schwierigkeiten der Leistung gerechtfertigt ist.

§ 4

(1) Für den Weg von ihrer Wohnung zu der Stelle ihrer dienstlichen Verrichtung kann die Hebamme, falls die Entfernung mehr als 2 km beträgt und keine Fahrgelegenheit unentgeltlich gestellt wird, sowohl für den Hinweg als auch für den Rückweg berechnen:

a) bei Benutzung eines nicht eigenen Verkehrsmittels die baren Auslagen. Bei Benutzung der Eisenbahn sind die Kosten der zweiten Wagenklasse zu ersetzen. Sofern die Benutzung einer Taxe notwendig war, ist dies besonders zu begründen;

b) in allen anderen Fällen für jedes angefangene Kilometer ein Wegegeld von 0,25 DM.

(2) Die Hebamme kann bei einer Entfernung bis zu 2 km von ihrer Wohnung bis zur Stelle der dienstlichen Verrichtung eine einmalige Wegegebühr von 4,— DM berechnen. Damit sind alle aus Anlaß der Hilfeleistung vor der Geburt, bei der Geburt und aus Anlaß von Wochenbesuchen zurückgelegten Wege abgegolten.

(3) Im übrigen sind der Hebamme ihre baren Auslagen für die bei der Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandsstoffe zu vergüten.

(4) Besucht die Hebamme auf einem Wege oder auf einer Fahrt mehrere Wöchnerinnen, so sind die gesamten Fahrkosten und Wegegebühren anteilig zu berechnen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 15. April 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1957 (GV. NW. S. 269) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. März 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Maus

— GV. NW. 1963 S. 160.

2170

Satzung

über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des Landschaftsverbandes als überörtlichem Träger der Sozialhilfe

Vom 15. Februar 1963

Auf Grund der

§§ 6 (1) und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217)

und des

§ 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG—BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Tagung vom 15. Februar 1963 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe führen folgende Aufgaben des überörtlichen Trägers durch und entscheiden dabei in eigenem Namen:

1. Die Hilfe für
 - a) Geisteskranke,
 - b) Epileptiker,
 - c) Personen, deren geistige Kräfte schwach entwickelt sind,
 - d) Personen mit einer sonstigen geistigen und seelischen Behinderung oder Störung,
 - e) Suchtkranke,

wenn die Behinderung, der Zustand oder das Leiden dieser Personen den Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim, einer gleichartigen Einrichtung bzw. in Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 AG—BSHG erfordert.

Die örtlichen Träger sichern die Übernahme der Kosten zu, die durch die Aufnahme, den Aufenthalt, die Entweichung, die Verlegung, durch interkurrente Erkrankung und durch die Entlassung entstehen. Über die Hilfe in der Anstalt, in dem Heim oder in der Einrichtung entscheidet der überörtliche Träger selbst.

2. Die Tuberkulosehilfe mit Ausnahme.
 - a) der stationären Behandlung und Beobachtung (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BSHG).
 - b) der Behandlung in Kur- und Badeorten,
 - c) der Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben (§ 48 Abs. 2 Nr. 2 BSHG), soweit stationäre Maßnahmen erforderlich sind,
 - d) der Gewährung von Beihilfen oder Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 BSHG),
 - e) der Versorgung mit Hilfsmitteln, deren Anschaffungskosten den Betrag von 1000,— DM übersteigen, und mit Krankenfahrzeugen.
3. Die Hilfe für Nichtseßhafte außerhalb einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn die Hilfe dazu bestimmt ist, Nichtseßhafte sesshaft zu machen.
4. Die Versorgung Körperbehinderter mit Körperersatzstücken, größeren orthopädischen Hilfsmitteln sowie die Versorgung von Seh-, Hör- und Sprachgeschädigten mit größeren Hilfsmitteln. Ausgenommen sind die Hilfsmittel, deren Anschaffungskosten den Betrag von 1000,— DM übersteigen, und alle Krankenfahrzeuge.
5. Die Hilfe während der Beurlaubung aus Anstalten, Heimen oder Einrichtungen.

(2) Die Aufgaben gemäß Absatz (1) führt der örtliche Träger der Sozialhilfe durch, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende tatsächlich aufhält oder vor der Aufnahme in eine Anstalt, ein Heim oder eine Einrichtung aufgehalten hat.

(3) Die örtlichen Träger machen im Rahmen dieser Aufgaben die Ansprüche des überörtlichen Trägers gegen den Hilfeempfänger und gegen Dritte geltend und setzen sie durch.

§ 2

Den örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegt es ferner, bei der Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers

1. Entscheidungen über die Gewährung von Sozialhilfe vorzubereiten;
2. Hilfesuchende den Anstalten, Heimen oder Einrichtungen zuzuführen;
3. Darlehen an Tuberkulosekranke zur Verbesserung der Wohnverhältnisse auszuzahlen, die zweckentsprechende Verwendung, Sicherung und Tilgung zu überwachen;
4. Ansprüche gegen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtige geltend zu machen und durchzusetzen (§§ 90, 91 BSHG).

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe behält sich vor, im allgemeinen oder im Einzelfall selbst tätig zu werden.

§ 3

Auf Antrag der örtlichen Träger leistet der überörtliche Träger im Verfahren vor den Gerichten Rechtsbeistand und erstattet die Verfahrenskosten.

§ 4

Zur Durchführung dieser Satzung ergehen Verwaltungsrichtlinien.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Münster (Westf.), den 15. Februar 1963

Gehring

Vorsitzender

der 3. Landschaftsversammlung

Bade

Hüser

Schriftführer

der 3. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung über die Heranziehung der kreisfreien Städte und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe zur Durchführung von Aufgaben des Landschaftsverbandes als überörtlichem Träger der Sozialhilfe wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 6. April 1963

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dr. Dr. h. c. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1963 S. 162.

72

Verordnung NW PR 1/63

zur Änderung der Verordnung NW PR 1/62 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 11. April 1962 (GV. NW. S. 215)

Vom 22. März 1963

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBI. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBI. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BAnz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ernährungsgüten zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Ver-

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an Landstraßen**
Vom 15. Februar 1963

Auf Grund der

§§ 6 (1), 7 Buchstabe d) und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217)

in Verbindung mit den

§§ 21 und 24 des Preußischen Kreis- und Provinzial-abgabengesetzes vom 23. April 1906 (PrGS. NW. S. 12)

sowie des

§ 18 Abs. 2 S. 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG —) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)

hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Weser-Lippe in ihrer Tagung vom 15. Februar 1963 folgende Gebührensatzung beschlossen:

1

Für Sondernutzungen an Landstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

8 2

Zur Zahlung der Gebühr ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet.

§ 3

Die Gebühr wird mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis fällig.

Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder die Festsetzung der Gebühr ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgeschoben.

§ 4

Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß sind sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Die Beitreibung der Sondernutzungsgebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47) und des Gesetzes vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 263).

6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Münster (Westf.), den 15. Februar 1963

Gehring
Vorsitzender
der 3. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 6. April 1963

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Dr. Dr. h. c. Köchling
Direktor des Landschaftsverbandes

Gebührentarif
zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Erhebung von Gebühren
für Sondernutzungen an Landstraßen

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich sonstig
1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
1.1	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken	
1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tanksstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehngruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien	1,-/qm in Anspruch genommenen Straßenkörper
2.	Kreuzungen	
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	
2.11	bis 100 mm Ø	20,-
2.12	über 100 mm Ø	40,-
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
2.31	höhengleich	
2.311	auf Dauer	100,-
2.312	vorübergehend	—,- 20,- monatl.
2.32	höhenfrei	
2.321	auf Dauer	50,-
2.322	vorübergehend	—,- 10,- monatl.
2.4	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dgl.	
2.41	auf Dauer	50,-
2.42	vorübergehend	—,- 10,- monatl.
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	50,-
3.	Längsverlegungen	
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas,	

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich	sonstig	Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM jährlich	sonstig
	Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m			5.	Motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	—,—	250,— je Tag
3.11	bis 100 mm Ø	10,—	—,—				— GV. NW. 1963 S. 164.
3.12	über 100 mm Ø	20,—	—,—				
3.2	Gleise je angefangene 100 m	50,—	—,—				
3.3	Obusleitungen, je Leitung in einer Fahrtrichtung je angefangene 100 m	5,—	—,—				
4.	Bauliche Anlagen (einschl. Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird						
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)						
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste		—,—				
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder, z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze		—,—				
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)						
	a) auf Dauer	10,—	—,—				
	b) vorübergehend	—,—	1,—				
			je Woche				
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente						
	a) auf Dauer	100,—	—,—				
	b) vorübergehend	—,—	5,—				
			je Woche				
4.2	Wartehallen	—,—	—,—				
4.3	Milchbänke	—,—	—,—				
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	50,—	—,—				
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungsleitung, Lagerung von Material von 1 Woche bis 2 Monate für jeden weiteren Monat	—,—	25,—				
		—,—	15,—				

Nachtrag

zu den Genehmigungen des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 21. Juli 1908 — I.K. 2978 —, vom 26. September 1911 — I.K. 4124 — und vom 15. April 1912 — I.K. 1397 — sowie den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Langenfeld über Monheim nach Hittorf, von Monheim nach Baumberg und von Hittorf nach Rheindorf

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Stadt Monheim für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung

1. des Eisenbahnbetriebes auf den Streckenabschnitten
 - a) von Monheim Nord (Bahn-km 1,045) bis Baumberg (Bahn-km 2,879) und
 - b) von Langenfeld Endstelle (Bahn-km 0,0) bis Abzweigung Übergabebahnhof (Bahn-km 1,073) mit Wirkung vom 17. März 1963,
2. des Schienengüterverkehrs auf den übrigen Streckenabschnitten der Eisenbahn mit Wirkung vom 1. August 1963.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Stadt Monheim wird für die unter Nr. 1 genannten Streckenabschnitte auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes mit Wirkung vom 17. März 1963 für erloschen erklärt.

Insoweit treten die in den Urkunden vom 21. Juli 1908, vom 26. September 1911 und vom 15. April 1912 sowie den hierzu ergangenen Nachträgen enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. März 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Beine

— GV. NW. 1963 S. 165.



Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.